

Überlassungsvertrag Standrohr

ewag kamenz
Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz



Bereich: Auftragsmanagement
Telefon: 03578 377 0
E-Mail: bauherrenservice@ewagkamenz.de
Internet: www.ewagkamenz.de

Auftragsnummer:

1. Vertragsdaten

Zwischen der	und (Mieter/Nutzer)
<input type="text" value="ewag kamenz"/>	<input type="text" value="Name, Vorname / Firma"/>
<input type="text" value="Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz"/>	<input type="text"/>
<input type="text" value="An den Stadtwerken 2"/>	<input type="text" value="Straße, Hausnummer"/>
<input type="text" value="01917 Kamenz"/>	<input type="text" value="PLZ / Ort"/>
<input type="text" value="03578 377 0"/>	<input type="text" value="Telefonnummer"/>
<input type="text" value="bauherrenservice@ewagkamenz.de"/>	<input type="text" value="E-Mail"/>

wird folgendes vereinbart:

1. Die ewag kamenz überlässt leihweise zur Nutzung dem o.g. Mieter/Nutzer:

Einsatzort / Standort / Anschrift:

<input type="text" value="Mietbeginn"/>	<input type="text" value="Standrohr Nr.:"/>
<input type="text" value="Zählerstand bei Übergabe:"/>	<input type="text" value="Zählerstand bei Rückgabe:"/>

- Aufbau erfolgt durch ewag kamenz
- Aufbau erfolgt durch Kunden
(Genehmigung der Gemeinde liegt vor)
2. Der Auf- und Abbau des Standrohres sowie die Einweisung in die Handhabung werden durch die Mitarbeiter der ewag kamenz vorgenommen.* (*2. gilt nur bei „Aufbau erfolgt durch ewag kamenz“)
 3. Für die Ausleihe / Miete / Verbrauch sind die aktuellen Preislisten (Preisblatt Mietservice) und (AVB Wasser Preisblatt 1) in der aktuellen Fassung gültig.
 4. Die Berechnung der Nutzungsgebühr beginnt mit der Übergabe an den Nutzer und endet mit der Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückgabe.
 5. Der Verbrauch wird auf der Grundlage des Standes der Wassermesseinrichtung berechnet.
 6. Nach einem Mietzeitraum von sechs Monaten ist das Standrohr zur Begutachtung bzw. Zwischenabrechnung bei der ewag kamenz vorzustellen.
 7. Der Nutzer hat bei Beeinträchtigung oder Verlust während der Nutzungszeit für Schadensersatz einzustehen.
 8. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
 9. Der Nutzer hat die Rückgabe des Standrohres zwei Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Sollte das Standrohr über einen Jahreswechsel ausgeliehen werden, so ist der Zählerstand zum 31.12. der ewag kamenz mitzuteilen.
 10. Mit der Gegenzeichnung des Vertrages bestätigt der Nutzer den Erhalt des Standrohres.



